

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 253/97

vom

15. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Terno
und Seiffert

am 15. April 1998

beschlossen:

Die Beschwer der Beklagten wird auf

68.176,- DM

festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Klägers
unter Teilabänderung des landgerichtlichen Urteils die Be-
klagte als Kaskoversicherer des Klägers zur Zahlung von
52.221,55 DM nebst Zinsen verurteilt. Ferner hat es den
vom Landgericht als unbegründet abgewiesenen Antrag des
Klägers, die Beklagte habe ihm gegen Vorlage eines Nach-

- 3 -

weises für die Ersatzbeschaffung eine weitere Entschädigung auf Neuwertbasis in Höhe von 15.954,47 DM zu leisten, bereits als unzulässige Klage auf künftige Leistung abgewiesen. Die Beschwer der Beklagten hat es auf 52.221,55 DM festgesetzt.

II.

Der daraufhin gestellte Antrag der Beklagten auf Heraussetzung der Beschwer ist begründet. Wird im Berufungsverfahren eine bislang als unbegründet abgewiesene (Teil-) Klage als unzulässig abgewiesen, so ist die beklagte Partei hierdurch beschwert, da sie im Falle einer erneuten Klagerhebung einer nochmaligen Sachprüfung ausgesetzt bleibt, obwohl sie auch in zweiter Instanz eine Abweisung als unbegründet erstrebt hatte. Nur bei einer Abweisung als unbegründet führt das rechtskräftige Urteil dazu, daß zwischen den Prozeßparteien ein für allemal feststeht, daß der Kläger die beanspruchte Leistung vom Beklagten nicht beanspruchen kann (siehe dazu auch BGHZ 28, 349 f.; BAG in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

NJW 1987, 514; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 21. Aufl. Einführung V zu § 511 Rdn. 93 m.w.N.; Wieczorek/Rössler, ZPO 2. Aufl. § 511 B IV c, 2. Abs.; Zöllner/Gummer, ZPO 20. Aufl. vor § 511 Rdn. 18 und MünchKomm.ZPO/Rimmelspacher, vor § 511 Rdn. 26).

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Seiffert